

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 19. Februar 2018 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470.

Beginn: 20 Uhr

Ende: 21 Uhr 55

Anwesende:

Bürgermeister Simon Grubauer
Bgm.Stv. Vitus Gredler
GV Franz Erler
GV Alexandra Peer
GV Willi Schneeberger
GR Walter Bertoni
GR Hermann Egger
GR Wilfried Erler, MSc
GR Franz Geisler
GR Alfred Pertl
GR Josef Scheurer
GR Maria Tipotsch
GR Peter Widmoser

Zuhörer: 5

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Franz Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15. Jänner 2018
- 2) Bauausschuss: Vorlage des Sitzungsprotokolls vom 9. Februar 2018
- 3) Raumordnung: 99. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 462, 466/2, 466/4, 466/5 und 448/2 KG 87122 Tux (Gemeinde Tux - f. Neubau Kindergarten)
- 4) Raumordnung: 98. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste .668 und 912/1 KG 87122 Tux (Josef Tipotsch, Sagrain - f. Erweiterung Stallgebäude im Tennenbereich)
- 5) Raumordnung: 77. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste .668, 912/4 und Tb. 1382/1 (Josef Tipotsch, Sagrain)
- 6) Raumordnung: 78. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 23 (Josef Hochmuth, Peterler)
- 7) Waldumlage: Erlassung von 2 Verordnungen (Umlage 2018 und Festsetzung Umlagesatz)
- 8) Bericht des Bürgermeisters
- 9) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Beginn der Sitzung gedenkt der Gemeinderat an den im 64. Lebensjahr verstorbenen Franz Erler. Franz war über 2 Perioden Mitglied des Gemeinderates und Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 15. Jänner 2018 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Die Gemeinderäte Willi Schneeberger, Hermann Egger und Wilfried Erler haben an der Sitzung am 15.1.2018 nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Die Aktennotiz, verfasst von Raumplaner Kotaj, über der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Raumordnung am 9. Februar 2018 wird vorgelegt.

Die Punkte 2) Änderungen des FWP Gemeinde Tux/Kindergarten und 3) Josef Tipotsch/Sagrain sowie die Erlassung von 2 Bebauungsplänen Josef Tipotsch/Sagrain und Josef und Melanie Hochmuth/Peterler sind auf der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung.

Punkt 1 - Bauplatz für Franz Josef Fankhauser:

Der Teilungsplan liegt vor. Die ev. notwendige Änderung bzw. Verlegung des Kanals ist vertraglich festzulegen. Die Planungskosten hierfür übernimmt die Gemeinde, die Baukosten der Bauwerber.

Punkt 4 - Baugründe Kranebitter:

Teilungsvorschlag liegt vor (war Grundlage für das öROK. Käufer sind: Margit Stock für 600 m2 und Bernhard Stöckl 800 m2.

Bezüglich der Bauplatzgröße ist eine Abklärung mit der Abt. für Bau- und Raumordnungsrecht erforderlich.

Punkt 5 - Bauplatz Gst 940/ für Alexander Stock:

Ist im öROK enthalten und der Bedarf nachgewiesen (Planentwurf liegt vor)

Die Umwidmung geht in Ordnung.

Punkt 6 - Bauplätze Oberkofl:

Verlegung öROK und Erschließungskonzept erforderlich. Derzeit Bedarf für eine Parzelle (Rene Erler).

Materialeilbahn im Bereich der Widmung wird kritisch gesehen (Abrücken von der Seilbachachse erforderlich).

Punkt 7 - Baugründe Georg Stock:

Die Verlegung der im öROK gelegenen Grundfläche flächengleich grundsätzlich ok.

Bedarf für Stefan Geisler und das 2. Grundstück gegeben.

Problematik der vorhandenen Wohnung im Eigentum. Vermietung als Hauptwohnsitz möglich. Beziffertes Vorkaufsrecht indexgesichert auf 15 Jahre.

Punkt 8 (Allfälliges) - Erweiterung Hotel Alpenhof:

Kurzinfo über den geplanten Erweiterungsbau. Generelle Diskussion über die Bettenanzahl – Differenz zwischen bau- und gewerberechtl. Genehmigung und den tatsächlichen Belegungszahlen. Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb erforderlich.

Mit diesem Thema wird sich der Bauausschuss demnächst intensiver beschäftigen.

Einstimmiger Beschluss:

Die Aktennotiz wird zur Kenntnis genommen, die erforderlichen Maßnahmen sind zu setzen.

Zu Punkt 3)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2017-00010) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 5.2.2018 werden vorgelegt.

Die Gemeinde Tux plant den Neubau eines Kindergartens und der Kinderkrippe samt Außenbereich. Deshalb soll mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes die Fläche im Planungsbereich in Sonderfläche standortgebunden Festlegung: Kommunale Bildungseinrichtung und Sonderfläche standortgebunden Festlegung: Spielplatz gewidmet werden.

Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Teile des Planungsbereiches liegen in Gefahrenbereichen des Tuxbaches und der Grünwaldlawine, weshalb Stellungnahmen vom Baubezirksamt Innsbruck Abt. Wasserwirtschaft für den Tuxbach und von der WLW für die Grünwaldlawine eingeholt wurden.

Das Baubezirksamt Innsbruck, Abt. Wasserwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 14.2.2018 zusammengefasst mitgeteilt, dass gegen die Umwidmung des Kindergartenbereiches aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand besteht und festgestellt, dass die Widmung des Spielplatzbereiches im „Violetten“ Hinweisbereich sowie in der „Gelben“ Gefahrenzone des Tuxbaches liegt und deshalb keine Geländeänderungen durchgeführt werden dürfen.

Die Sektion Tirol der WLW hat per E-Mail am 19.2.2017 mitgeteilt, dass gegen die geplante Umwidmung für die Errichtung eines Kindergartens keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Allerdings ist der Betrieb des Kindergartens durch die Gefährdung des Zuganges über die Tuxer Landesstraße und die GP 462 und 466/4 nicht als gegen Naturgefahren ständig gesichert anzusehen. Es ist notwendig, dass der Zugang durch die Lawinenkommission Tux beurteilt sowie freigegeben wird. Die Kindergartenleitung ist von einer bevorstehenden Sperre rechtzeitig zu informieren und in diesem Fall der Kindergartenbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. der Kindergarten zu evakuieren. Ein entsprechendes Sicherheitskonzept ist vor Inbetriebnahme des Kindergartens auszuarbeiten.

Bei etwaigen baulichen Maßnahmen auf den Flächen in der Gelben Zone sind im Zuge der Bauverfahren Auflagen des Amtssachverständigen für Wildbach und Lawinenverbauung einzuholen und einzuhalten.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 05. Februar 2018, mit der Planungsnummer 934-2017-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 462, 466/2, 466/5, 448/2 KG 87122 Tux ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück **448/2 KG 87122 Tux**

rund 5 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück **462 KG 87122 Tux**

rund 3810 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kommunale Bildungseinrichtung

sowie

rund 2461 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz

sowie

rund 1 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kommunale Bildungseinrichtung

weitere Grundstück **466/2 KG 87122 Tux**

rund 85 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

rund 2 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück **466/5 KG 87122 Tux**

rund 3189 m²
von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Hauptschule
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kommunale Bildungseinrichtung

sowie

rund 6 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kommunale Bildungseinrichtung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 4)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2017-00009 vom 18.12.2017) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 18.12.2017 werden vorgelegt. Geplant ist, die bestehende Hofstelle auf dem Gst .668 durch einen Zubau beim Wirtschaftsgebäude im Tennenbereich zu erweitern. Dabei soll der öffentliche Weg Gst 1382/1 überbaut werden. Dazu wurde mit der Gemeinde eine einvernehmliche Lösung, insbesondere mit der Feuerwehr Tux, gefunden und als Vorgabe eine Mindestdurchfahrts Höhe von 3,20 m festgelegt. Ergänzend wird festgehalten, dass die Zufahrt zu den bestehenden Wohnhäusern auf den Gstn. 916/2 und 916/6 sowie zu den geplanten Häusern auf dem Gst 914/1 bzw. dem Carport auf Gst 914/2 über den talauswärtigen Teil des öffentlichen Weges Gst 1382/1 erfolgt. Das überbaute Wegstück ist nicht als Straße ausgebaut (zu geringe Breite) und dient nur als Zufahrt (Einbringung von Heu und Futtermitteln) zum Tennenbereich.

Die Ermöglichung der Überbauung des öffentlichen Weges ist eine Bedingung für den Grundtausch und Grunderwerb durch die Gemeinde zur Errichtung des Blaulichtzentrums (Feuerwehr und Rettung Tux).

Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestands- und Umgebungsbebauung sowie der Lage am Sagrainweg (Gemeindestraße) gegeben.

In diesem Zusammenhang wird das Schreiben des Hrn. Karl Stock vom 18.2.2018 verlesen.

Dieses Schreiben lautet wie folgt:

Tagesordnungspunkt 4

Erweiterung Stallgebäude Nachbar „Sagrain“ Sepp

Ja, lieber Gemeinderat, ihr seid von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt, für das Wohl der hier lebenden Bevölkerung Sorge zu tragen, Entscheidungen zu treffen, aber auch zu verantworten.

Es gehört schon darüber nachgedacht, ob man mit der Erweiterung des Stallgebäudes den öffentlichen Weg beschränken soll?

Wie man weiß, sollen in unmittelbarer Nähe einige Wohnhäuser errichtet werden, da wäre es angebracht, beidseitig eine Zufahrtsmöglichkeit, besonders für Ausnahmesituationen freizuhalten.

Unserseits ist die Baubewilligung des Nachbarn Sepp gelegen, da wir mit dem bewilligten Bauvorhaben (Haus Regina) an diesen öffentlichen Weg angrenzen. Wir werden diese vorgegebene Bauzeit verstreichen lassen, und es wird eine neue Planung mit Einbezug des öffentlichen Weges geben.

Gleiches Recht für alle? oder?

Ich wünsche euch eine gute Entscheidungsfindung im Gemeinderat.

Es folgt eine neuerliche und ausführliche Diskussion wegen der Durchfahrts Höhe und in weiterer Folge auf Grund des Schreibens des Hrn. Karl Stock wegen der Befahrbarkeit des Weges im Bereich des Stallgebäudes - der Weg ist nicht durchgängig befahrbar (Verengung durch 3 Holzpflocke an der Straßengrundgrenze und einem Stein (Findling) direkt auf der Wegparzelle (Stock).

Der Wegausschuss wird beauftragt, im Frühjahr nach der Ausaperung mit einem Fachmann zu prüfen, ob der Weg zu einer Straße ausgebaut werden könnte und abzuklären, ob dies überhaupt im Sinne der Anrainer ist.

Eine Gefahrenzone oder ein Hinweisbereich sind nicht ausgewiesen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB

Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 13. Dezember 2017, mit der Planungsnummer 934-2017-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich .668 und 912/1 KG 87122 Tux durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück **.668 KG 87122 Tux**

rund 128 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **912/1 KG 87122 Tux**

rund 210 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen

Zu Punkt 5)

Die vom Planer AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 65-2017) vom 14.12.2017 sowie die ortsplanerische Stellungnahme vom 14.12.2017 werden vorgelegt. Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der „Gemeinde Tux als Landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet bzw. als Kenntlichmachung Weg eingetragen.

Es ist geplant, die bestehende Hofstelle auf GSt .668 zu erweitern. Im Bereich des Tennengeschosses soll ein Anbau durchgeführt werden, wobei der Gemeindeweg GSt 1382/1 überbaut wird. Die Durchfahrts Höhe wurde mit 3,20 m festgelegt.

Folgende Planinhalte sind vorgesehen:

Straßenfluchtlinie:

Diese folgt im Nordwest Teil der Gemeindestraße (GSt 1380/1 und 1382/1 ohne Abstand, im Süd Teil wurde diese vom Eckpunkt der Grundstücksgrenze (zu GSt 916/3 zur bestehenden Hauskante gezogen.

Baufuchtlinien:

Diese folgt der Straßenfluchtlinie zu Gemeindestraße (Süd Teil GSt 1380/3) ohne Abstand und im Nord Teil der Baufluchtlinie in einem Abstand von 0,50 m.

Gestaffelte Baufluchtlinie:

Zur Gemeindestraße (GSt 1382/1, Durchfahrt) wurde eine gestaffelte Baufluchtlinie festgelegt. Diese soll im Obergeschoss das Überbauen des Gemeindeweges ermöglichen.

Bebauungsregeln:

Mindestnutzflächendichte von 0,25.

Offene Bauweise unter „Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit. b

Oberster Punkt des Gebäudes: 1.266,50 m über Adria (entspricht 12 m über Straßenniveau)
Im ergänzenden Bebauungsplan werden die Festlegungen des Bebauungsplanes um folgende Festlegungen ergänzt:

Gebäudesituierung - Höchstausmaß. Dabei wurde entsprechend den Umrissen des Bestandsgebäudes sowie der geplante Zubau Tennengeschoss für die Höchstabmessung übernommen.

Der nordwestliche Teil des Grundstücks, auf dem derzeit eine Mistlege errichtet ist, wurde als Nebengebäude-Höchstausmaß in den Bebauungsplan übernommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .668, 1382/12 und 912/4 (neu formiert) GB Tux laut planlicher und schriftlicher Darstellung der AB Kotai Raumordnung vom 14.12.2017 (Plan) und 14.12.2017 (ortsplanerische Stellungnahme) durch vier Wochen hindurch vom 21. Februar 2018 bis zum 23. März 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes (eFWP Planungsnummer 934-2017-00009) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Beschlussfassung: 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen

Zu Punkt 6)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 70-2017 vom 11.01.2018) sowie die ortsplanerische Stellungnahme gleichen Datums werden vorgelegt.

Widmung lt. Flächenwidmungsplan: Landwirtschaftliches Mischgebiet
ÖROK: Gewidmetes und bebautes Bauland

Es ist beabsichtigt, den Planungsbereich mittels Grundgrenze zu teilen und dadurch geordnete Verhältnisse in Bezug auf die bestehenden Wohngebäude zu schaffen. Da sich auf dem Grundstück zusätzlich ein altes „Holzkasten“ als Nebengebäude befindet, der zwischen den beiden Wohnhäusern (Bauernhaus Bestand in Madseit 674 und Neubau Wohnhaus (derzeit Rohbau) der Tochter in Madseit 673) steht, wurde die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes erforderlich. Die Erschließung ist auf Grund der Bestandsbebauung gegeben.

Planinhalte:

Die Straßenfluchtlinie folgt den Grundgrenzen zur Gemeindestraße Gst 1359/2 ohne Abstand.

Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 4,00 m bzw. 2,00 m, entlang dem Bestandsgebäude dem Gebäudeumriss.

Die Baugrenzlinie folgt der geplanten Grundgrenze (Vorschlag Bauplatz-Parzellierung) in einem Abstand von 3,00

Bebauungsregeln:

Der Planungsbereich ist im Sinne einer zweckmäßigen und sinnvollen Bebauung mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,25 und in offener Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. TBO § 6 Abs. 1 lit. a (3,00 m und mind. 0,4 x Wandhöhe) zu bebauen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch der „Holzkasten“ den Abstandsbestimmungen der TBO entspricht und die Voraussetzungen für eine Grundteilung gegeben sind.

Die Höhe wurde mittels höchstem Gebäudepunkt, welcher mit 1.413,00 m über Adria festgelegt wurde, fixiert. Diese Höhe entspricht dem First des Bestandsgebäudes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 23 GB Tux laut planlicher und schriftlicher Darstellung des AB Kotai Raumordnung vom 11.01.2018 (Plan) und vom 11.1.2018 (ortsplanerische Stellungnahme) durch vier Wochen hindurch vom 1. März 2018 bis zum 30. März 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 7)

Die Waldordnung 2005 wurde umfangreich novelliert und die Umlage, welche die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Waldbetreuung durch die Waldaufseher von den Waldeigentümern erheben können, neu geregelt.

Bisher wurde der Personalaufwand der jeweiligen Gemeinde anteilig auf die Waldeigentümer umgelegt.

Künftig soll die Umlage auf Grundlage von Hektarsätzen bemessen werden, welche das Land einheitlich für alle Gemeinden festgelegt hat. Den Umlagesatz kann die Gemeinde festlegen.

Auf Grund des Systemwechsels sind daher vom Gemeinderat 2 Verordnungen zu erlassen, einmal die Umlage für das Jahr 2018 nach der bisher in Geltung stehenden Regelung, und einmal ist der Umlagesatz (max. 100 %) festzulegen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 19. Februar 2018 über die Festsetzung einer Waldumlage:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit EUR *12.808,19* festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR *59.831,37*. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt *1.306,7027* Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 45,7881.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Tux in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 19. Februar 2018 über die Festsetzung einer Waldumlage:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeinewaldaufseher verordnet:

**§ 1
Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Tux erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Jänner 2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 8)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Kostenschätzung Furt Rötzbach: € 105.000,-- brutto - nähere Erkundigungen an Ort und Stelle durch den Wegausschuss mit dem Planer DI Werner Tiwald

Ansuchen Sportehrenzeichen - weitere Erledigung durch den Sportausschuss

TVB Tux-Finkenbergr: Die Tuxer Gäste können ab Sommer den Bus ab Mayrhofen mit der Gästekarte kostenlos benützen - Fragestellung: Ausdehnung auch auf die Einheimischen z.B. durch die Ausgabe von Berechtigungskarten bei Einhebung eines Beitrages - vom Busunternehmen sind noch keine Kosten bekannt.

Nächtigungszahlen Jänner 2018: 122.302 +1,02% mehr zum Vorjahresmonat

Zu Punkt 9)

Allfälliges - Wortmeldungen:

Wilfried: Gibt es von MPreis in Bezug auf die angefragte Errichtung eines Supermarktes in Juns eine Rückmeldung?

Antwort Bürgermeister: Bis jetzt nicht.

Bertoni: Information zum Fahrradwettbewerb 2018 - Anmeldung wird erfolgen

Alexandra Peer: Organisation für Essen auf Räder - Gasthaus - Geschirrankauf - Bedarfserhebung in der nächsten Prättinge - freiwillige Fahrer gesucht - Preis

Auditseminar zum Projekt familienfreundliche Gemeinde Tux am 9. Mai in Innsbruck

Kindergarten: Besichtigung von 3 Kindergärten durch die Kindergartenpädagoginnen am 30. April

Franz Geisler: Anfrage wegen der weiteren Vorgangsweise betr. Niklasbachräumung

AW: Diese ist inzwischen organisiert und soll im März durchgeführt werden

Willi Schneeberger: Einbindung der Anrainer des Niklasbaches in Bereich Vorderlanersbach

Die Betroffenen vermissen Informationen über die Räum- und Verbauungsmaßnahmen

AW: Es wird um etwas Geduld gebeten - die Angelegenheit ist im Laufen.

Nächster Sitzungstermin: 19. März

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: